

Solvay Chemicals GmbH
Werk Bernburg
Herrn Geschäftsführer Patrick Sivry
Köthensche Straße 1 - 3
06406 Bernburg (Saale)

**Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13. August 2003 zur Einleitung der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg in die Saale
Hier: Änderung der Jahresschmutzwassermenge an den Abläufen 2a, Latdorf (Hohlweg und Nachklärbecken) und Grimschleben sowie die Anpassung der Überwachungswerte CSB und P_{ges} an der Messstelle 1500315027 (Abschlämmung Kühlwasserfiltration)**

Halle, 19. Dezember 2016

Ihr Zeichen: H. Killmann;
06.12.2016

Mein Zeichen: 405.6.2-62631-89-03-16/14.Ä

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Sehr geehrter Herr Sivry,

auf Grund Ihres Antrages vom 06. Dezember 2016 ergeht nachfolgender

14. Änderungsbescheid

zu der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 13. August 2003 in der Gestalt des 13. Änderungsbescheides vom 21. Dezember 2015; Az: 405.6.2-62631-89-02-15/13.Ä.

I. Entscheidung

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 13. August 2003 in der Gestalt des 13. Änderungsbescheides vom 21. Dezember 2015; Az: 405.6.2-62631-89-02-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur



15/13.Ä die Ihnen die widerrufliche Befugnis erteilt, Abwasser des Standortes Bernburg in die Saale einzuleiten, wird wie folgt geändert.

1.1. In der Ziffer I; 1.3.3.1, bezogen auf Ablauf 6 werden mit Wirkung ab dem 01.01.2017 an der Messstelle „Abschlammung Kühlwasserfiltration (1500315027)“ die folgenden geänderten Parameter festgelegt:

„Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 100 mg/l“

„Phosphor, gesamt (P_{ges}): 2 mg/l“

1.2 In der Ziffer III. 1.1 werden die nachfolgend genannten „Jahresschmutzwassermengen folgendermaßen neu festgelegt:

| | | ab 01.01.2017 | ab.01.01.2018 | ab 01.01.2019 |
|----------------------|-------------------|---------------|---------------|---------------|
| Ablauf 2a | m ³ /a | 1.200.000 | 1.000.000 | 1.000.000 |
| Ablauf Latdorf | m ³ /a | 2.800.000 | 3.800.000 | 3.600.000 |
| davon Hohlweg | m ³ /a | 900.000 | 2.100.000 | 1.900.000 |
| davon Nachklärbecken | m ³ /a | 1.900.000 | 1.700.000 | 1.700.000 |
| Ablauf Grimschleben | m ³ /a | 2.200.000 | 1.000.000 | 1.200.000“ |

2. Ansonsten weise ich Ihren Antrag zurück.

3. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für diesen Bescheid nicht erhoben, soweit dieser der Ausführung des Abwasserabgabengesetzes dient. Im Übrigen haben Sie die Kosten zu tragen. Die Kostenverteilung bleibt einem noch zu fertigenden Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06. Dezember 2016 beantragten Sie auf Grund der absehbaren marktbedingten Absenkung des Produktionsniveaus in Verbindung mit der geplanten Nutzung der verschiedenen Kalkteiche entsprechend dem aktuellen Spülplan die Jahresschmutzwassermengen an den Abläufen 2a, Latdorf und Grimschleben für die Jahre 2017, 2018 und 2019 neu festzulegen.

Darüber hinaus beantragten Sie wegen der schwankenden „Qualität“ des am Kühlturm Turbine verwendeten Saalewassers die Berücksichtigung der Vorbelastung des Saalewassers bei der Bewertung der Einhaltung der Überwachungswerte an den Messstellen 1500315026 (Abflutung Kühlturm Turbine) und 1500315027 (Abschlammung Kühlwasserfiltration) und die Anpassung der Überwachungswerte CSB auf 100 mg/l und P_{ges} auf 2 mg/l an der Messstelle 1500315027 (Abschlammung Kühlwasserfiltration).

2. Zuständigkeit

Das Landesverwaltungsamt ist für die Entscheidung über den Antrag, mit dem Sie die Änderung des die Einleitung von Abwasser über mehrere sog. „Abläufe“ zulassenden Bescheides vom 13. August 2003 in Gestalt des 13. Änderungsbescheides vom 21. Dezember 2015 begehren, die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Meine sachliche Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 1 Ziff.1 Buchstabe b) Buchstaben cc) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). Demnach ist das LVWA zuständig für Entscheidungen über das Einleiten von Abwasser in Gewässer, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Soda stammt. Der Bescheid des damaligen Regierungspräsidiums Dessau gilt gemäß § 104 Abs. 1 WHG fort.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

3. Rechtliche Würdigung

Die eingehende Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Versagungsgründe nach § 12 WHG nicht gegeben sind. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid die Jahresschmutzwassermenge zu enthalten hat.

Deshalb habe ich dem, von ihnen plausibel unterlegten Antrag auf Anpassung der Jahresschmutzwassermenge, vollumfänglich zugestimmt.

Auch der von Ihnen ebenfalls beantragten Anpassung der Überwachungswerte habe ich entsprochen. Da sich nach der einjährigen praktischen Erfahrung ergeben hat, dass die in meinem 13. Änderungsbescheid vom 21. Dezember 2015 antragsgemäß festgelegten Überwachungswerte für die Parameter CSB und P_{ges} an der Messstelle 1500315027 (Abschlammung Kühlwasserfiltration) nicht den tatsächlich anzutreffenden Gegebenheiten (starke Schwankung der Konzentrationen im Saalewasser) entsprechen. Durch die nunmehr erhöhten Überwachungswerte ist aber auch keine Verschlechterung der Gewässerqualität zu besorgen. Da durch die gleichzeitig mit diesem Bescheid festgelegte Verringerung der Jahresschmutzwassermengen eine wesentlich stärkere Verringerung des Frachteintrages erzielt wird. Somit habe ich auch Ihrem Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung des Saalewassers teilweise stattgegeben.

Für die Messstelle 1500315026 (Abflutung Kühlturm Turbine) ist dieser Antrag jedoch abzulehnen. In meinem 13. Änderungsbescheid vom 21. Dezember 2015 habe ich für diese Messstelle durch den hier festgelegten Überwachungswert eine rechtlich konforme Vorbelastung bereits anerkannt. Eine weitergehende Anerkennung ist demnach nicht möglich.

Da es sich bei den Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung des Betriebes im Sinne des § 2 Abs. 1 IZÜV handelt, sind die Vorschriften dieser Verordnung (hier speziell der Verfahrensführung) auch nicht anzuwenden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung über Ihren Antrag beruht auf § 13 AG AbwAG. Soweit Ihnen Kosten auferlegt werden, beruht dies auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Berechnung und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert bekanntgegeben wird.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ott

Fundstellenverzeichnis

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

AG AbwAG

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

IZÜV

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 02. Mai 2015 (BGBl. I S. 973) zul. geän. durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Messstellen 1500315026 (Abflutung Kühlturm Turbine)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)